

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



7. Jahrgang

Beeskow, den 20. März 2000

Nr. 63

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 1-2* **Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg**
- II.) *Seite 2* **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe**

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 2* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
 - 1. *Seiten 2-3* Entschädigungssatzung
 - 2. *Seite 4* Einladung Vorstandssitzung 02/00
 - 3. *Seiten 4-5* Einladung für die Verbandsversammlung am 27.03.2000
- II.) *Seite 5* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland**
 - 1. *Seiten 5-6* Änderungssatzung zur Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung
 - 2. *Seite 6* Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung
 - 3. *Seiten 6-8* Bußgeldkatalog

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Kiessandabbau Berkenbrück

Das Raumordnungsverfahren wurde am 22. Februar 2000 abgeschlossen.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben „Kiessandabbau Berkenbrück“ mit der beantragten Abbaugröße von ca. 30 ha und den Transportvarianten gemäß Verkehrskonzept mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht übereinstimmt und auch den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit nicht entspricht.

Auch mit Maßgaben kann eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht erreicht werden. Die in der Gemarkung Fürstenwalde liegenden Flächen des geplanten Abbaubereiches widersprechen insbesondere dem Ziel dem Ziel 2.2.1. des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin, wonach andere raumbedeutsame

Nutzungen im Freiraum mit besonderem Schutzanspruch nur zulässig sind, wenn sie mit Schutzziele vereinbar sind. Die Vereinbarkeit des Kiessandabbaues mit den Schutzziele konnte nicht festgestellt werden.

In der Abwägung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere gemäß § 28 des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes der Länder Berlin und Brandenburg und den in Aufstellung befindlichen regionalen Zielen der Raumordnung, entsprechend Regionalplangentwurf Oderland-Spree überwiegen die Belange

- des Natur- und Umweltschutzes,
- der Landschaftsentwicklung,
- der Erholung/Tourismuseentwicklung,
- der Siedlungs-/Freiraumentwicklung und
- der Land- und Forstwirtschaft

gegenüber den Belangen der Rohstoffwirtschaft.

Das vorgelegte Verkehrskonzept ist nicht als umsetzungsfähig zu bewerten, da es insbesondere den Belangen von Natur und Landschaft widerspricht.

Die landesplanerische Beurteilung kann in der Kreisverwaltung Oder-Spree, im Amt Odervorland und in der Stadtverwaltung Fürstenwalde zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakte bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Referat GL 6 in Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, zu nehmen.

II.) Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

**Landkreis Oder-Spree
Der Landrar**

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 (2) der Eigenbetriebsverordnung (GVBl., für das Land Brandenburg Teil II Nr. 29 vom 20. April 1995) liegen die nachfolgenden Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zur Einsichtnahme beim Landkreis Oder-Spree, 15848 Beeskow, Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung Rathenaustraße, Haus 9, Zimmer 104 während der Sprechzeiten in der Zeit

Vom 20.03.2000 – 28.03.2000

Öffentlich aus.

Krankenhaus Beeskow

zum Jahresabschluss 1997 - Kreistagsbeschluss Nr. 80/7/99
zum Jahresabschluss 1998 – Kreistagsbeschluss Nr. 119/10/99

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)

zum Jahresabschluss 1997 - Kreistagsbeschluss Nr. 81/8/99
zum Jahresabschluss 1998 – Kreistagsbeschluss Nr. 142/10/99

08.03.2000

Dr. Fehse

Dezernent

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1.) –Entschädigungssatzung –

Entschädigungssatzung

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90/98) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.05.1999 –GVBl. Teil I S. 194 und § 11 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV) vom 2. Juni 1995 – GVBl. Teil II S. 414 – beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.02.2000 folgende Satzung.

§ 1

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsteher, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Personen haben auf Grundlage der GO und des GKG i.V.m. KomAEV des Landes Brandenburg Anspruch auf ein Sitzungsgeld, der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Verdienstaussfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind.

§ 3

- (1) Den in § 1 genannten Personen wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaussfall nach § 13 KomAEV je Stunde und für längstens 8 Stunden je Werktag und maximal 40 Stunden pro Woche auf Antrag und Nachweisführung ersetzt. Der Verdienstaussfall wird bei Sitzungen und anderen Veranstaltungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten

Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, auf Antrag gewährt. Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes.

- (2) Die Personen gem. § 1 haben Anspruch auf Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes mit einem Regelstundensatz von 10,00 DM, es sei denn, dass sie nachweislich keine Nachteile erlitten haben.
- (3) Unselbständigen wird, sofern sie einen Regelstundensatz nach Abs. 2 nicht in Anspruch nehmen, der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,00 DM je Stunde.
- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall, sofern der Regelstundensatz nach Abs. 2 nicht in Anspruch genommen wird, auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Pauschale darf höchstens 20,00 DM je Stunde betragen.

§ 4

- (1) Die Personen gem. § 1, der Vorstandsvorsteher ausgenommen, erhalten für jede Teilnahme an den anberaumten Sitzungen der Organe des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 DM.
- (2) Den Stellvertretern gem. § 1 wird nur bei Wahrnehmung der Vertretung das Sitzungsgeld gem. Abs. 1 gezahlt.

§ 5

Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Kosten gem. § 11 i.V.m. Abs. 1 KomAEV in Höhe von 500,00 DM/Monat.

§ 6

- (1) Für Dienstreisen, die durch den Vorstandsvorsteher angeordnet oder genehmigt wurden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Dem Personenkreis gem. § 1 werden Fahrkosten, die denselben durch Fahrten zum Veranstaltungsort und zurück entstehen und nicht Sitzungen des Verbandes beinhalten, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Veranstaltungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Verbandes, die dem Vorstandsvorsteher oder – auf Veranlassung des Vorstandsvorstehers – seinem Stellvertreter oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen handelt.

§ 7

- (1) Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich auf das Konto des Vorstandsvorstehers gezahlt.

- (2) Sitzungsgelder werden im Folgemonat, gemessen am Datum der Veranstaltung, fällig und werden auf das Konto des Teilnehmers gezahlt.
- (3) Verdienstausschlag, Fahrkosten und Reisekostenvergütung sind unter Berücksichtigung der Regelungen für die Nachweisführung des Geschäftsbereiches zu zahlen.
- (4) Für die Angaben zum Konto und der Bankverbindung ist der Zahlungsempfänger verantwortlich. Die erforderlichen Angaben sind der Geschäftsbereich des Verbandes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8

- (1) Diese Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 03.11.1994 außer Kraft.

Storkow, den 01.03.2000

gez.	gez.
Ch. Kuck	Dr. K.J. Behne
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der
	Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharnützelsee-Storkow/Mark“ wird gem. § 25 der Verbandssatzung vom 15.03.1994 in der z.Z. geltenden Fassung hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharnützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 01.03.2000

gez.
Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

2. Einladung Vorstandssitzung 02/00

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

-Vorstandsmitglieder-

Vorstandssitzung 02/00

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus gegebener Veranlassung beraume ich die Vorstandssitzung in Vorbereitung der nächsten Verbandsversammlung an und lade hiermit freundlichst ein.

Datum: 21. März 2000

Uhrzeit: 16:30 Uhr

**Ort: Amtsgebäude Storkow, Trauungszimmer,
Ernst-Thälmann-Str. 1 in 15859 Storkow**

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Verbandsvorsteher
- TOP 3 Feststellung der Tagesordnung und Ladung
- TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung, Änderung der Tagesordnung
- TOP 5 Feststellung der Niederschrift vom 17.02/28.02.2000
- TOP 6 Anfragen der Bürger
- TOP 7 Satzung zur 7. Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 13.09.1993 – Erhöhung der Verbrauchsgebühr - § 10 Abs. 1 Buchstabe a)
Zielstellung: Empfehlung an die Verbandsversammlung
- TOP 8 Jahresabschluss für den Bereich der Wasserversorgung 1997 und 1998
Zielstellung: Empfehlung an die Verbandsversammlung
- TOP 9 Jahresabschluss für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung 1997 und 1998
Zielstellung: Empfehlung an die Verbandsversammlung
- TOP 10 Kurzbericht zum Ergebnis der Verhandlung des Betreibervertrages „Schmutzwasserbeseitigung“ WAS/AWATECH durch Herrn Dr. Behne
- TOP 11 Bestätigung für die Vorgehensweise zum Objekt Erschließung Schmutzwasser in Görsdorf, OT Klein Schauen
- TOP 12 Berufung des hauptamtlichen Geschäftsführers
- TOP 13 Diskussion zum Wirtschaftsplan Schmutzwasserbeseitigung 2000
- TOP 14 Sonstiges

Anmerkung:

Diese Sitzung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. CH. Kuck
Verbandsvorsteher

3. Einladung für die Verbandsversammlung am 27.03.2000

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

-Vertreter der Verbandsversammlung-

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zu der stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung freundlichst ein.

Datum: 27. März 2000

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Ort: 15859 Storkow, Friedensdorf

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- TOP 3 Bekanntgabe der Stimmenzahl der anwesenden Verbandsmitglieder
- TOP 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über eine eventuelle Änderung der Tagesordnung
- TOP 6 Feststellung der Niederschrift vom 29.02.2000
- TOP 7 Mitteilung über Tätigkeiten des Vorstandes
- TOP 8 Berichterstattung der bisherigen Ergebnisse der Vertragsverhandlungen mit dem privaten Betreiber, AWATECH Entsorgungsdienste Storkow GmbH
- TOP 9 Anfragen der Bürger
- TOP 10 Bestätigung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers durch die Verbandsversammlung
- TOP 11 Behandlung des Antrages der Mitgliedsgemeinde Alt Golm und ggf. Beschlussfassung darüber
- TOP 12 **Jahresabschluss 1997 Bereich Wasserversorgung**
 - 12.1 Feststellung des Jahresabschlusses 1997 für den Bereich der Wasserversorgung
Beschlussvorlage
 - 12.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für den Bereich der Wasserversorgung 1997
Beschlussvorlage
 - 12.3 Vortrag Jahresverlust auf neue Rechnung unter Berücksichtigung des Saldos vorangegangener Jahre
Beschlussvorlage
- TOP 13 **Jahresabschluss 1998 Bereich Wasserversorgung**
 - 13.1 Feststellung des Jahresabschlusses 1998 für den Bereich der Wasserversorgung
Beschlussvorlage
 - 13.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für den Bereich der Wasserversorgung 1998
Beschlussvorlage
 - 13.3 Vortrag Jahresverlust auf neue Rechnung unter Berücksichtigung des Saldos vorangegangener Jahre
Beschlussvorlage

- TOP 14 **Jahresabschluss 1997 Bereich Abwasserbeseitigung**
- 14.1 Feststellung des Jahresabschlusses 1997 für den Bereich der Abwasserbeseitigung
Beschlussvorlage
- 14.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für den Bereich der Abwasserbeseitigung 1997
Beschlussvorlage
- 14.3 Vortrag Jahresverlust auf neue Rechnung unter Berücksichtigung des Saldos vorangegangener Jahre
Beschlussvorlage
- TOP 15 **Jahresabschluss 1998 Bereich Abwasserbeseitigung**
- 15.1 Feststellung des Jahresabschlusses 1998 für den Bereich der Abwasserbeseitigung
Beschlussvorlage
- 15.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für den Bereich der Abwasserbeseitigung 1998
Beschlussvorlage
- 15.3 Vortrag Jahresverlust auf neue Rechnung unter Berücksichtigung des Saldos vorangegangener Jahre
Beschlussvorlage
- TOP 16 **7. Änderungssatzung der Wasserabgabensatzung –
Gebührenerhöhung von 2,05 DM/m³ auf 2,13 DM/m³**
Beschlussvorlage
- TOP 17 **Anfragen, Hinweise, Anträge und Informationen
der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsversammlung ist von Top 1 bis einschließlich TOP 17 öffentlich.

Beigeladene: Herr Dr. Kohout vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen Dr. Dornbach & Partner GmbH, Koblenz

Anmerkungen

Soweit Sie eine Erweiterung der Tagesordnung für wünschenswert halten, wollen Sie bitte ggf. unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung Ihren Tagesordnungspunkt als Erweiterung der Tagesordnung einbringen. Für Einwohner des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ besteht die Möglichkeit gemäß § 16 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme in die aufgeführten Beschlussvorlagen der Tagesordnung während der Dienstzeiten des Zweckverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. K.J. Behne
Vorsitzender der Verbandsversammlung

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland

1. Änderungssatzung zur Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 02.03.2000

Die Verbandsversammlung hat die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 07.07.1994, zuletzt geändert durch die Verbandsversammlung vom 18.03.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 6. Jahrgang, Nr. 52, S. 27 - 31), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Trinkwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag (ansatzfähige Grundstücksfläche) berechnet. Er ist abhängig

 - von der Größe des Grundstückes,
 - von der Nutzung des Grundstückes sowie
 - von der realen und/oder möglichen Bebauung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen und durch den Absatz 3 inhaltlich ersetzt.
 - c) Der neue Absatz 2, Buchstabe c wird um den folgenden Satz erweitert:

„Existiert zum Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der zentralen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück für einen betroffenen Ort/Ortsteil eine rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, so wird die Abstandstiefe 50m auf das Tiefenbegrenzungsmaß festgeschrieben, das der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit entspricht.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, analog wird Absatz 5 Absatz 4 und Absatz 6 wird Absatz 5.
 - e) Der Absatz 4 lautet neu:

„Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen modifizierten Flächenbeitrages je Vollgeschoss werden berechnet:

 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 2,00 DM /m²
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 3,20 DM /m²
 - c) je weiteres Vollgeschoss Bebaubarkeit 1,20 DM /m²

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 5,00 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 3,00 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung nach schriftlicher Antragstellung.“
 - f) Der Absatz 5 wird ersetzt und lautet neu:

„(5) Der anteilige Beitrag mit einem Vomhundertsatz beträgt für Erneuerungen von Anlagenteilen der Trinkwasserversorgung pauschal für das zuständige Wasserwerk 30 %, für das Leitungsnetz 60 % und für die betroffene Anschlussleitung 10 % der nach Abs. 4 ermittelten Flächenbeiträge.“

g) Der Absatz 6 lautet neu:

„Der Anschlussbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz wird für neue Standorte zur Wohnbebauung oder gewerblicher Nutzung vom Investor nur zu 50 Vomhundertsatz erhoben, wenn

1. die innere Erschließung durch den Investor selbst finanziert wurde und
2. die gebauten Anlagen nach Abnahme kostenlos in das Eigentum des Zweckverband übergehen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, 02.03.2000

Taschenberger	Meine
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

2. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung vom 02.03.2000

Die Verbandsversammlung hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 09.02.1994, zuletzt geändert durch die Verbandsversammlung vom 18.03.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 6. Jahrgang, Nr. 52, S. 42 - 46), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird neu wie folgt gefasst:

„Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag (ansatzfähige Grundstücksfläche) berechnet. Er ist abhängig

 - von der Größe des Grundstückes,
 - von der Nutzung des Grundstückes sowie
 - von der realen und/oder möglichen Bebauung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen und durch den Absatz 3 inhaltlich ersetzt.
 - c) Der neue Absatz 2, Buchstabe c wird um den folgenden Satz erweitert:

„Existiert zum Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück für einen betroffenen Ort/Ortsteil eine rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, so wird die Abstandstiefe 50 m auf das Tiefenbegrenzungsmaß festgeschrieben, das der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit entspricht.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, analog wird Absatz 5 Absatz 4, Absatz 6 wird Absatz 5 und Absatz 7 wird Absatz 6.
 - e) Im neuen Absatz 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „gilt“ eingefügt: „nach landesrechtlichen Vorschriften“ und zusätzlich um den Buchstaben „g)“ mit folgendem Wortlaut erweitert:

„Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 5,00 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 3,00 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung nach schriftlicher Antragstellung.“

f) Der Absatz 4 lautet neu:

„Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen modifizierten Flächenbeitrages je Vollgeschoss werden berechnet:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 5,00 DM/m²
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 8,00 DM/m²
- c) je weiteres Vollgeschoss Bebaubarkeit 3,00 DM/m².

g) Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der anteilige Beitrag mit einem Vomhundertsatz beträgt für Erneuerungen von Anlagenteilen der Abwasserentsorgung pauschal für das Klärwerk 30 %, für das Kanalnetz 60 % und für die betroffene Anschlussleitung 10 % der nach Abs. 4 ermittelten Flächenbeiträge.“

h) Der neue Absatz 7 lautet wie folgt:

„(7) Der Anschlussbeitrag für den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird für neue Standorte zur Wohnbebauung oder gewerblicher Nutzung vom Investor nur zu 50 Vomhundertsatz erhoben, wenn

1. die innere Erschließung durch den Investor selbst finanziert wurde und
 2. die gebauten Anlagen nach Abnahme kostenlos in das Eigentum des Zweckverband übergehen.“
2. Der § 10 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3, Satz 1 wird die Zahl 3 durch 2,5 ersetzt.
 3. Der § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 wird die Zahl 4,68 durch 4,97 ersetzt.
 - b) Im Absatz 3 wird die Zahl 3,11 durch 3,27 ersetzt.
 - c) Im Absatz 6 wird die Zahl 2,79 durch 2,93 ersetzt.
 - d) Zusätzlich wird ein Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für Einleitmengen mit größer 9.000 m³ pro Zähler und Monat beträgt die Mengengebühr 2,12 DM/m³.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
Beeskow, 02.03.2000

Taschenberger	Meine
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

3. Bußgeldkatalog

Bußgeldkatalog des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Der Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland erhebt in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde, im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V. mit dem § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzung, Geldbußen.

Der Bußgeldkatalog dient dazu, gleichartige Ordnungswidrigkeiten, ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter, gleich zu behandeln.

Durch die festgesetzte Höhe der Geldbuße soll, soweit dies zutrifft, nach § 17 Abs. 4 OWiG der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, überschritten werden.

1. Begriffbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrig und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines

Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsordnung, Satzung), verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht.

(2) Mit einer Geldbuße werden Verstöße gegen Satzungsbestimmungen geahndet, wenn nachfolgend aufgeführte Tatbestände durch Tun oder Unterlassung verwirklicht werden und dadurch der geordnete Betriebsablauf gefährdet oder unterbrochen wird.
Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und kann bis 1.000,00 DM betragen.

2. Festsetzung der Geldbußen bei Verstößen gegen die

2.1. Trinkwasserversorgungssatzung

	<u>Geldbuße (DM)</u>
§ 4 (1) Verstoß gegen den Anschlusszwang	500,--
§ 4 (2) Überschreitung der Anschlussfrist	je vollendeten Monat max. jedoch
§ 5 Verstoß gegen den Benutzungszwang	500,--
§ 6 (1) Versäumnis der schriftlichen Antragstellung auf Befreiung vom Benutzungszwang, wenn dem Antrag nachträglich stattgegeben wird	je vollendeten Monat
Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gelten die Regelungen nach § 5	100,--
§ 6 (5) Verletzung der Mitteilungspflicht vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage	50,--
§ 6 (5) Verletzung der Pflicht zur physischen Trennung von Eigenversorgungs- und zentralen Wasserversorgungsanlagen	100,--
§ 14 (4) Verstoß gegen die satzungsmäßigen Festlegungen über Einrichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen des Grundstückseigentümers	50,--
§ 17 Inbetriebnahme der Anlage ohne vorherige Beantragung bzw. Abnahme	50,--
§ 18 Verweigerung des Rechts auf Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers	50,--
§ 19 (1) Verstoß gegen die Pflicht auf Verhinderung von Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritte	500,--
§ 19 (1) Verstoß gegen die Mitteilungspflicht bei Erweiterungen, Änderungen und zusätzliche Verbrauchseinrichtungen	50,--
§ 20 Verweigerung des Zutrittsrecht	100,--
§ 22 (3) Verstoß gegen die Pflicht, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz, Grundwasser, und Frost zu schützen	50,--
§ 26 (4) Entnahme von Wasser aus Hydranten, ohne Standrohre des Zweckverbandes zu nutzen	100,--

2.2. Abwasserbeseitigungssatzung

§ 4 (1) Verstoß gegen den Anschlusszwang	100,-- bis 1.000,--
§ 5 (1) Verstoß gegen den Benutzungszwang	100,-- bis 1.000,--
§ 5 (2) Verbotene Einleitung von Wasser aus Eigenversorgungs- und /oder Regenwassernutzungsanlagen in das Schmutzwasserkanalnetz des Zweckverbandes	500,--

§ 7	Verstoß gegen die Entwässerungsgenehmigung	50,-- bis 1.000,--
§ 8	Verstoß gegen den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (keine Genehmigung)	100,-- bis 1.000,--
§ 9	Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen	500,-- bis 1.000,--
§ 15	Verstoß gegen die Einbringungsverbote	500,-- bis 1.000,--
§ 11 (3)	Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband oder die Verfüllung des Rohrgrabens vor der Abnahme	50,-- bis 200,--
§ 11 (4)	Verstoß gegen die ordnungsgemäße Betreibung der Grundstücksentwässerungsanlage	50,-- bis 200,--
§ 12 (1)	Verweigerung des Rechts auf Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers	50,--
§ 16	Behinderung oder Verweigerung der mobilen Entsorgung	50,-- bis 500,--
§ 18	Verletzung der Anzeigepflichten	50,--

Beeskow, 02.03.2000

Taschenberger
Vors. der Verbandsversammlung

Meine
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt